

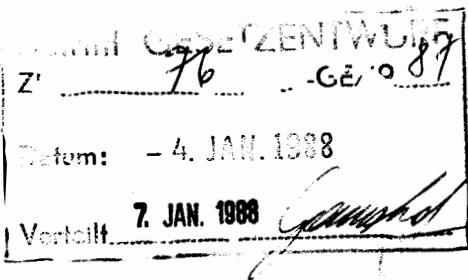


## AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-963/3/87**Auskünfte:** Dr. Glantschnig**Betreff:** Entwurf eines Futtermittelgesetzes; Stellungnahme**Telefon:** 0 42 22 - 536**Durchwahl:** 30204**Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.****Bezug:**

An das

Präsidium des Nationalrates



1017 WIEN

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Futtermittelgesetzes übermittelt.

Anlagen

Klagenfurt, 1987 12 24

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.

Brandauer

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**Zl. Verf-963/3/87**Auskünfte:** Dr. Glantschnig**Betreff:** Entwurf eines Futtermittelgesetzes; Stellungnahme

Telefon: 0 42 22 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich  
an die Behörde richten und die  
Geschäftszahl anführen.**Bezug:****An das****Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft****Stubenring 1****1012 WIEN**

Die mit do. Schreiben vom 29. Oktober 1987,  
Zl. 12.500/o5-I 2/87, übermittelten Entwurf eines Futtermittelgesetzes nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

1. Die im Entwurf des Futtermittelgesetzes vorgesehenen Streichungen im Lebensmittelgesetz sollten unterbleiben, da das Futtermittelgesetz nur Futterzusatzstoffe, Höchstwerte von toxischen Substanzen in Futtermitteln u.ä. regelt. Schädliche Stoffe für Lebensmittel tierischer Herkunft müssen aber nicht in jedem Falle über das Futter in die Lebensmittel gelangen, sondern es gibt eine Vielzahl anderer Inkorporationsmöglichkeiten. So können "Verabreichungen von Stoffen gemäß § 15 Abs. c" des Lebensmittelgesetzes nicht nur über das Futter sondern auch über andere Applikationswege (z.B. über das Wasser, über die Haut, durch Eingabe, durch Injektionen u.a.) erfolgen. Ebenso sind die im lit. d genannten Stoffe nicht nur Stoffe, die Futtermitteln beigesetzt werden. Zulassungsverpflichtungen von Mitteln nach lit. e haben nichts

- 2 -

mit dem Futtermittelgesetz zu tun, sodaß diese Bestimmungen nicht mehr im vorgesehenen Gesetz enthalten wären. Auch die gemäß Abs. 7 vorgesehene Verordnung ist nicht nur für jene Stoffe gedacht, die über Futtermittel eingesetzt werden.

**2.** Die im Abs. 9 vorgesehene Feststellung durch Verordnung, welche Rückstände von Mitteln oder Stoffen oder deren Umsetzungsprodukte in den von Tieren stammenden Lebensmitteln bedenklich sind, müßte ebenfalls bestehen bleiben.

**3.** Im Hinblick darauf, daß also die Bestimmungen des § 15 des Lebensmittelgesetzes weit über die Bestimmungen des Futtermittelgesetzes hinausgehen, da sie auch für solche Stoffe und Mittel gelten, die durch das Futtermittelgesetz nicht erfaßt sind, würde eine Streichung von Teilen dieses Paragraphen eine erhebliche Verminderung des Schutzes beim Konsumenten vor gesundheitsschädlichen Lebensmitteln bedeuten.

**4.** Die geplanten zusätzlichen Kontrollen im neuen Futtermittelgesetz sind prinzipiell zu begrüßen, weil sie die Vorbeugung im Produktionsweg noch frühzeitig ermöglichen sollen, sie dürfen aber deshalb nicht die bisher vorgesehenen Kontrollen der Lebensmittel selbst einschränken.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 1987 12 24  
Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:  
Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.  
*Braudüber*